

Der Schutz der Rechte des Kindes in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Der Schutz der Rechte des Kindes in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

von **Aleksandra Oszmiańska-Pagett, PhD**
Mitglied des Sachverständigenausschusses der
Europäischen Charta der Regional-
oder Minderheitensprachen

Die in dieser Untersuchung enthaltenen Meinungen liegen in der Verantwortung der Verfasserin und spiegeln nicht unbedingt die amtliche Haltung des Europarats oder seiner Überwachungsorgane wider.

Der Text ist auch auf www.coe.int/minlang verfügbar.

Sekretariat der Europäischen Charta der
Regional- oder Minderheitensprachen

© Europarat, Straßburg, März 2015

Inhalt

EINLEITUNG	5
BESTIMMUNGEN DER CHARTA	8
Unmittelbare Einschlägigkeit für Kinder	8
Bildung (Art. 8)	8
Mittelbare Einschlägigkeit für Kinder	9
Justizbehörden (Art. 9)	9
Medien (Art. 11)	10
Kulturelle Tätigkeiten (Art. 12)	11
Verwaltung (Art. 10)	12
Wirtschaftliches und soziales Leben (Art. 13)	13
Grenzüberschreitender Austausch (Art. 14)	14
ÜBERWACHUNG DER BELANGE VON KINDERN GEMÄß DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN	15
Einleitung	15
Unmittelbare Einschlägigkeit für Kinder	15
Bildung (Art. 8)	15
Mittelbare Einschlägigkeit für Kinder	16
Justizbehörden (Art. 9)	16
Medien (Art. 11)	16
Kulturelle Tätigkeiten (Art. 12)	17
Verwaltung (Art. 10)	17
Wirtschaftliches Leben (Art. 13)	17
Grenzüberschreitender Austausch (Art. 14)	17
Die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens (Art. 7.1.c)	18
Belange von Kindern im Rahmen des Überwachungsverfahrens	18
SCHLUSSFOLGERUNGEN	19
SCHRIFTTUM UND QUELLEN	21

EINLEITUNG

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (nachfolgend „Charta“) wurde als zwischenstaatliche Übereinkunft zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens entworfen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in der jüngeren Generation ein Schlüsselfaktor für den langfristigen Schutz dieser Sprachen ist, kann man Kinder als unmittelbare Zielgruppe der Bestimmungen der Charta betrachten.

Diese Abhandlung untersucht, inwieweit Kinder gemäß den Bestimmungen der Charta ein Recht auf Gebrauch ihrer Sprache haben und wie dieses Recht im Rahmen des Überwachungsverfahrens der Charta überprüft wird. Die einschlägigen Bestimmungen der Charta werden mit jenen Bestimmungen verglichen, die im VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthalten sind (nachfolgend VN-Kinderrechtsübereinkommen). Sofern anwendbar, wird auch auf Richtlinien des Ministerkomitees des Europarats verwiesen, und zwar auf die *Richtlinien über eine kindgerechte Justiz*¹ und die *Richtlinien über eine kindgerechte Gesundheitsversorgung*².

„Bei der Charta handelt es sich um eine Übereinkunft, die einerseits Regional- und Minderheitensprachen als gefährdeten Teil des europäischen Kulturerbes schützen und fördern und andererseits dem Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache ermöglichen soll, diese im privaten und öffentlichen Leben zu gebrauchen.“³ Unter Berücksichtigung dieser beiden Sichtweisen konzentriert sich die vorliegende Untersuchung auf Kinder als Sprecher dieser Sprachen, die von der Charta geschützt und gefördert werden.

Hier ist eine Einschränkung in Bezug auf die Verwendung der Formulierung „das Recht des Kindes, seine Sprache zu gebrauchen“ zu machen. Der Begriff der

Sprache ist in der Charta „nicht subjektiv definiert, um etwa ein individuelles ‚Recht die eigene Sprache zu sprechen‘ ... festzuschreiben.“⁴ Sie beabsichtigt auch nicht die Festlegung der „Rechte ethnisch-kultureller Minderheitengruppen“.⁵ Zweck der Charta ist „der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen als solcher“⁶, dies zuvorderst in ihrer kulturellen Funktion.⁷ Daher ist, wann immer in der Untersuchung die Formulierung „das Recht des Kindes, seine Sprache zu gebrauchen“ verwendet wird, diese dahingehend zu verstehen, den Kindern als Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen deren Gebrauch in einer Vielfalt von Bereichen zu ermöglichen.

Zur begrifflichen Klarstellung wird in dieser Untersuchung für „Kind“ die Definition des VN-Kinderrechtsübereinkommens verwendet, wohingegen „Sprache“ sich an den in der Charta festgelegten Anforderungen ausrichtet. Demzufolge befasst sich diese Untersuchung mit dem Recht des Kindes, d.h. jeder Person unter 18 Jahren⁸, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, d.h. die Sprache, die herkömmlich entweder in einem bestimmten Gebiet gesprochen oder als eine nicht territoriale Sprache betrachtet wird.⁹

Hier ist es angeraten, auf die besondere Lage von minderheitensprachigen Kindern hinzuweisen. Aufgrund der herkömmlichen Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen, neben der/den vorherrschenden Amtssprache/n des Staates, können Kinder mehr- oder zweisprachig in ihrer Regional- oder

1. Europarat, Richtlinien des Ministerkomitees über eine kindgerechte Justiz (2010).
2. Europarat, Richtlinien über eine kindgerechte Gesundheitsversorgung (2011).
3. Europarat, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

4. Europarat, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Erläuternder Bericht, Abs. 17.

5. a.a.O.

6. a.a.O.

7. Siehe auch Jean-Marie Woehrling (2005), *The European Charter for Regional or Minority Languages. A critical commentary*. Straßburg: Europarat-Verlag, S. 54.

8. VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (englische Fassung).

9. Die Charta weist weitere Merkmale auf, was genau in ihrem Anwendungsbereich als Regional- oder Minderheitensprache gilt. Für eine ausführliche Beschreibung der angewendeten Definitionen siehe Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Erläuternder Bericht, Absätze 17-21, 31-37. Siehe auch: Jean-Marie Woehrling, a.a.O., S. 53-71.

Minderheitensprache und der/den Amtssprache/n des Staates sein. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Regional- oder Minderheitensprache als „Fremdsprache“ in der Schule erlernt werden muss, da sie entweder zu Hause oder im unmittelbaren Umfeld nicht mehr gesprochen wird. Es ist wichtig zu bedenken, dass die Regional- oder Minderheitensprache nicht die Sprache der primären Sozialisation des Kindes sein muss.¹⁰ Sie muss auch nicht die Sprache sein, die das Kind am besten beherrscht. Am anderen Ende der Skala gibt es den Fall von Kindern, für die die Regional- oder Minderheitensprache die einzige Sprache der Sozialisation ist und das Recht auf deren Nutzung außerhalb des Zuhauses wesentlich für die Fähigkeit der Kinder ist, sich in die Gesellschaft einzufügen, ebenso die Notwendigkeit, auch die Mehrheitsprache zu sprechen. Das überzeugendste Beispiel hierfür ist die Lage von Romakindern. Die Ermöglichung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen ist keine Einschränkung der Amtssprache/n des Staates, da „die Charta die Beziehung der Amtssprachen und der Regional- oder Minderheitensprachen nicht als Wettstreit oder Widerspruch begreift. Vielmehr vertritt sie einen interkulturellen und mehrsprachigen Ansatz, bei dem jede Sprache ihren ordnungsgemäßen Platz erhält.“¹¹ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf den Gebrauch ihrer Regional- oder Minderheitensprache in jedem Einzelfall unterscheiden werden, abhängig von ihrem Beherrschen dieser Sprache und den gesellschaftlichen Bereichen¹², in denen diese bisher verwendet wird.

Eine unterschiedliche Behandlung jeder Regional- oder Minderheitensprache ist ein Merkmal des Aufbaus der Charta und der lange bestehende Ansatz des Sachverständigenausschusses der Charta bei der

Beurteilung der Fortschritte bei der Förderung dieser Sprachen in den einzelnen Vertragsstaaten. Der Kern der Charta, d.h. die Liste der Verpflichtungen, verteilt sich auf zwei Teile des Übereinkommens (Teil II und III).

Teil II der Charta (Artikel 7) besteht aus einer Liste der allgemeinen Verpflichtungen, die alle Bereiche des Sprachgebrauchs im öffentlichen Leben abdecken und von allen Vertragsstaaten in Gänze ratifiziert werden müssen. Man kann diesen Teil in acht Grundsätzen zusammenfassen:

- ▶ Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums
- ▶ Achtung des geografischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache
- ▶ Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung dieser Sprachen
- ▶ Erleichterung und/oder Ermutigung des Gebrauchs dieser Sprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich
- ▶ Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen dieser Sprachen auf allen geeigneten Stufen
- ▶ Förderung eines geeigneten grenzüberschreitenden Austauschs
- ▶ Beseitigung jeder ungerechtfertigten Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung im Hinblick auf den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache, die darauf ausgerichtet ist, deren Erhaltung oder Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden
- ▶ Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen Sprachgruppen des Landes.¹³

Alle diese Ziele werden in Teil III ausgeführt, der weitere besondere Verpflichtungen und die Entscheidungsmöglichkeit über den Grad der Verpflichtung für jede von ihnen enthält. Teil III ist ein „Menü“, aus dem der ratifizierende Staat Verpflichtungen auswählt, so dass der Grad des Schutzes jeder Regional- oder Minderheitensprache an diese angepasst werden kann¹⁴. Der Sachverständigenausschuss beurteilt die Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung, indem er die Lage jeder Regional- oder Minderheitensprache berücksichtigt.

Sich um die sprachlichen Bedürfnisse von Kindern zu kümmern, ist für eine erfolgreiche langfristige Förderung und einen langfristigen Schutz einer Sprache

10. Mehrsprachige Kinder haben in der Regel mehr als eine Sprache der primären Sozialisation. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Vorstellung von Muttersprache oder erster Sprache (L1) von zeitgenössischen Soziolinguisten in Frage gestellt wird, da diese in mehrsprachigen Zusammenhängen nicht mehr eindeutig bestimmt werden können (vgl. David Crystal (2004), „After the revolution“, in: Crystal, D., *The language revolution*. Cambridge: Polity Press, S. 92-122, 103; Jean-Claude Beacco (2005), *Languages and language repertoires. Plurilingualism as a way of life in Europe*. Straßburg: Europarat, Referat Sprachpolitik, GDIV, S. 10. Siehe auch das fünfdimensionale Sprachenprofil eines mehrsprachigen Kindes in: Guus Extra & Kutlay Yagmur (2002), *Language diversity in multicultural Europe: Comparative perspectives on immigrant minority languages at home and at school*. Paris: MOST Programme/UNESCO, S. 31-32.

11. Vgl. die Präambel der Charta: „unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, daß der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte“ (Wortlaut der Charta).

12. Beispiele gesellschaftlicher Bereiche sind: Zuhause, Schule, die Medien usw.

13. Europarat, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Über die Charta

14. Es gibt bestimmte Anforderungen in Bezug auf diese Auswahl. Für weitere Einzelheiten siehe Europarat, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Erläuternder Bericht, Abs. 39-47.

und manchmal für ihre Weitergabe von Generation zu Generation unerlässlich. Aber auch wenn einige Regional- oder Minderheitensprachen nicht mehr zu Hause erlernt werden können, schafft die Bereitstellung von Möglichkeiten für Kinder, diese Sprache in anderen Bereichen zu erlernen, die Grundlage für den zukünftigen Gebrauch und die Weiterentwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache, was das Kernanliegen der Charta ist.

BESTIMMUNGEN DER CHARTA

Der Aufbau der Charta fußt auf einer Liste von Bereichen, in denen der Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen gefördert werden soll, um deren Verwendung zu gewährleisten. Die nachstehende Darstellung folgt dem Aufbau von Teil III der Charta, mit entsprechenden Verweisen auf Teil II, da Letzterer letztlich im Ersteren enthalten ist. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, einen zusätzlichen Filter einzuführen und die einzelnen Artikel der Charta gemäß ihrer Einschlägigkeit in Bezug auf die Rechte von Kindern einzustufen. Verweise werden auch zu bestimmten Artikeln des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes gemacht, wann immer dies angebracht erscheint, um Überschneidungen mit oder Unterschiede zur Charta hervorzuheben.

Unmittelbare Einschlägigkeit für Kinder

Dieser Abschnitt befasst sich mit jenen Verpflichtungen der Charta, die Kinder zur Zielgruppe erklären. Artikel 8 über Bildung enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die man alle nahezu in Gänze als Rechte von Kindern betrachten kann, abgesehen von jenen Verpflichtungen, die sich auf die Universität, berufliche Ausbildung und Erwachsenenbildung sowie die Ausbildung von Lehrkräften beziehen.

Bildung (Art. 8)

Bildung ist der Bereich des öffentlichen Gebrauchs der Sprache, der eine ausdrückliche Einschlägigkeit für die Rechte von Kindern aufweist und ein wesentlicher Aspekt des Erhalts und der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen ist. Verpflichtungen in Bezug auf das Unterrichten *von* oder *in* einer Regional- oder Minderheitensprache sowie das Wissen über eine Regional- oder Minderheitensprache und deren Traditionen und Kultur sind in Teil II (Artikel 7.1.f, 7.3) und in einem gesonderten Artikel 8 in Teil III enthalten.

Art. 7.1.f in Teil II legt einen allgemeinen Grundsatz fest: „die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen“. Derselbe Artikel enthält auch einen wichtigen Aufruf zur Förderung der Achtung, der Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen

Sprachgruppen des Landes (Art. 7.3), was als eines der Ziele von Bildung und Aufgabe der Massenmedien hervorgehoben wird. Teil II enthält außerdem eine Verpflichtung über den grenzüberschreitenden Austausch (Art. 7.1.i), der mittelbar Bezug zum Lehren der Regional- oder Minderheitensprachen hat, da die Staaten im Bereich der Lehrerbildung, des Schüler- und Lehreraustauschs, der Bereitstellung von Lehrmitteln usw. zusammenarbeiten.

Im Gegensatz zu diesen sehr allgemein gehaltenen Zielen in Teil II besteht Art. 8 in Teil III aus ausführlichen Verpflichtungen und gestattet daher dem ratifizierenden Staat, den Umfang der Verpflichtungen in Bezug auf das Unterrichten von Regional- oder Minderheitensprachen auszuwählen. Der Staat kann sowohl eine Entscheidung über die Bildungsstufen (vorschulische Bildung bis zur Sekundar- und Berufsschule¹⁵) als auch über die Intensität des Sprachunterrichts treffen, d.h. das Recht von Kindern:

- ▶ **in der** Regional- oder Minderheitensprache unterrichtet zu werden (entweder der gesamte Lehrplan oder nur einzelne Fächer);
- ▶ die Möglichkeit zu haben, die Regional- oder Minderheitensprache zumindest als Fach zu lernen (das Unterrichten **dieser** Sprache);
- ▶ die Möglichkeit zu haben, etwas über die Geschichte, Traditionen und Kultur dieser Regional- oder Minderheitensprache zu erfahren;
- ▶ die Möglichkeit zu haben, die Regional- oder Minderheitensprache außerhalb herkömmlicher Sprachgebiete zu lernen (immer wichtiger aufgrund der hohen Mobilität von Menschen in der heutigen Zeit).

Da die in der Bildung verwendete Sprache ein bedeutender Faktor für die Entwicklung eines Kindes und den gesamten Lernprozess ist, erscheint es hier sinnvoll, auf die Vorzüge eines Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprache sowohl für das Kind als auch die Sprachgruppe hinzuweisen. Aus Sicht der Kindesentwicklung ist die Möglichkeit, die Regional- oder Minderheitensprache in der Schule zu gebrauchen:

15. Die in Artikel 8 enthaltenen Verpflichtungen decken auch die Universitätsbildung und bestimmte Bestimmungen für die Lehrerbildung ab, diese sind aber für die vorliegende Untersuchung nicht einschlägig.

- ▶ eine unverzichtbare Bedingung für ein erfolgreiches Erlernen von Lese- und Schreibfähigkeiten (besonders bei Romakindern) oder ein wichtiger Faktor in diesem Prozess (je genauer das Schriftliche die tatsächlich von den Kindern verwendete Sprache abbildet, desto leichter ist es für sie, lesen und schreiben zu lernen, z.B. bei Kindern, deren Ausdrucksform man als Mundart bezeichnen kann und die als geringwertig betrachtet wird¹⁶);
- ▶ die unerlässliche Grundlage für das Selbstvertrauen des Kindes, das der Tatsache entspringt, dass die Sprache des Kindes in der Schule anerkannt und wertgeschätzt wird und eine geistige Entwicklung in anderen Bildungsbereichen begünstigt (anderen Fächern) und die Schulabbrecherate verringert¹⁷;
- ▶ eine Möglichkeit, den Kontakt zu den Wurzeln und der Eigenart der Familie des Kindes zu fördern; sehr häufig die einzige Möglichkeit, mit einigen Familienmitgliedern in Kontakt zu bleiben, z.B. den Großeltern oder sogar den Urgroßeltern.

Die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprache in der Bildung ist ebenfalls für die gesamte Sprachgruppe wichtig, da sie:

- ▶ den Prozess der Weitergabe der Sprache zwischen den Generationen unterstützt;
- ▶ langfristig den Hintergrund für den Gebrauch der Sprache in anderen Bereichen der Gesellschaft bildet (Medien, Verwaltung, Gerichte, öffentliche Dienste usw.).

Die oben aufgeführten Grundsätze scheinen mit dem einherzugehen, was die Ziele des VN-Kinderrechtsübereinkommens im Bereich Bildung sind, d.h. die Entwicklung des vollständigen Potenzials des Kindes (Art. 29.1(a)), die Achtung der kulturellen Eigenart, Sprache und Werte des Kindes (Art. 29.1(c)) und „das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung vorzubereiten [...]“ (Art. 29.1(d)), was in der Charta als Förderung der Achtung und des „gegenseitigen Verständnisses zwischen allen Sprachgruppen eines Landes“ bezeichnet wird (siehe Art. 7.3).

16. Als dem Schottischen der Status einer gesonderten Sprache anstatt einer Mundart des Englischen eingeräumt worden war, wurde es möglich, die Sprache, die Kinder tatsächlich sprachen, als Unterrichtssprache für Lesen und Schreiben zu verwenden. Lehrkräfte, die sich dazu entschlossen, meldeten sehr viel bessere Ergebnisse der Kinder in den Bereichen Lesen und Schreiben; Scots and Literacy. Teachers' perspective.

17. vgl. Art. 28(e) des VN-Kinderrechtsübereinkommens: „Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern“

Mittelbare Einschlägigkeit für Kinder

Dieser Abschnitt ist jenen Artikeln der Charta gewidmet, die nicht ausdrücklich für Kinder einschlägig sind, da diese nicht eigentliche Zielgruppe der Verpflichtungen sind, die sich aber dennoch mit Bereichen von Sprache befassen, deren Anwendungsbereich die Charta-Bestimmungen für Kinder abdeckt.

Justizbehörden (Art. 9)

Der Europarat hat mit der Annahme der *Richtlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz* im Jahr 2010 hervorgehoben, wie wichtig es für Kinder ist, rechtliches Gehör zu finden. Der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung einer „kindgerechten Umgebung und einer kindgerechten Sprache“ (III. Grundsätze: D. 5) bei Gericht und der Polizei, um Kindern zu ermöglichen, ihre Stellung zu verstehen und so ihre Rechte wahrzunehmen. Aus diesem Grund wird hier Sprache vorrangig als eine Methode der Kommunikation verstanden, die „an das Alter und den Reifegrad der Kinder“ angepasst werden muss, eine Formulierung, die mehrfach in den Richtlinien auftaucht.

Durch die Ermöglichung des Gebrauchs einer Regional- oder Minderheitensprache, mit der sich das Kind am wohlsten fühlt¹⁸, schafft die Charta also eine Grundlage für eine kindgerechte Umgebung im Justizbereich.

Die *Richtlinien über eine kindgerechte Justiz* beziehen sich auf Sprache in diesem besonderen Sinne in dem Abschnitt, der der Bekämpfung von Diskriminierung gewidmet ist (III. Grundsätze: D.1. Schutz vor Diskriminierung), in dem neben der Kultur, der ethnischen Abstammung und der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit die Sprache als einer der Gründe angeführt wird, aufgrund deren Kinder nicht diskriminiert werden dürfen.

An diesem Punkt geht die Charta über ein bloßes Unterlassen von Diskriminierung hinaus, da sie ein positives Handeln zur Förderung des Gebrauchs einer Regional- oder Minderheitensprache im Justizbereich fordert.

Art. 9 der Charta ist dem Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in Straf- und Zivilverfahren sowie in Verfahren der Verwaltung gewidmet. Die Verpflichtungen befassen sich sowohl mit der mündlichen als auch der schriftlichen Form (Schriftstücke, Beweise) und, ähnlich wie bei allen anderen Artikeln in Teil III, ist es möglich, zwischen Verpflichtungen zu wählen, die sich im Umfang unterscheiden.

Die Verpflichtungen in diesem Artikel, die man als für Kinder einschlägig betrachten kann, beziehen sich auf das Recht des Kindes, bei Straf- und Zivilverfahren

18. Am wohlsten im Sinne eines emotionalen Wohlbefindens oder die Sprache, die ein Kind am besten beherrscht.

Beweise in seiner Sprache vorzulegen und in seiner Sprache über alle Angelegenheiten unterrichtet zu werden, die das Gerichtsverfahren sowie die Rechte des Kindes betreffen (Art. 9.1, Art. 9.2). Wo erforderlich, werden der Einsatz eines Dolmetschers und/oder die Kosten für eine Übersetzung übernommen. Es gibt auch einen Absatz in diesem Artikel, der sich mit der Verfügbarkeit der wichtigsten Gesetzestexte in der Regional- oder Minderheitensprache befasst (Art. 9.3). Aus rechtlicher Sicht des Kindes kann man diese Verpflichtung dahingehend auslegen, die Bereitstellung kindgerechter Fassungen der Texte, die für Kinder und deren Rechte einschlägig sind, in der Regional- oder Minderheitensprache zu gewährleisten.

Das Recht des Kindes, seine Regional- oder Minderheitensprache in Gerichtsverfahren zu benutzen, ist aufgrund der offensichtlichen Notwendigkeit, sich vor Gericht in der Sprache zu äußern, die es am besten kennt oder mit der es sich am wohlsten fühlt, wesentlich. Darüber hinaus ist sie auch für den Aufbau einer engen Beziehung zu dem Kind in einer stressigen Lage in einem Gerichtsverfahren ein bedeutender Faktor, da diese eine Voraussetzung für die Genauigkeit der Beweise sowie die Bereitschaft des Kindes sind, Informationen zu geben.

Aus dem gleichen Grund bezieht sich Art. 40 des VN-Kinderrechtsübereinkommens (der sich mit Verstößen gegen das Strafrecht befasst) auf das Recht des Kindes: „freien Zugang zu einem Dolmetscher zu haben, wenn das Kind die eingesetzte Sprache nicht versteht oder spricht“ (Art. 40.2(vi), VN-Kinderrechtsübereinkommen). Hier geht die Charta noch weiter, da das Recht auf kostenlose Übersetzung und/oder Dolmetscher in der Regional- oder Minderheitensprache nicht darauf beschränkt ist, dass das Kind (oder jeder Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache) nicht in der Lage ist, die im Gerichtsverfahren verwendete Sprache zu benutzen.¹⁹

Die Charta verlangt, die Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, wenn sie das bevorzugte Kommunikationsmittel ist, ungeachtet der Frage, ob das Kind die Amtssprache beherrscht oder nicht. Auf diese Weise können die Bestimmungen der Charta dahingehend ausgelegt werden, die Kommunikationsmethode zu begünstigen, mit der man sich am wohlsten fühlt, was für die Schaffung dessen, was in den *Richtlinien über eine kindgerechte Justiz* eine kindgerechte Umgebung bei Gerichtsverfahren genannt wird, so wichtig ist.

19. Die Notwendigkeit einer Übersetzung und eines Dolmetschers in Verfahren bei Behörden wird ebenfalls in den Richtlinien des Ministerkomitees des Europarats über eine kindgerechte Justiz erwähnt, a.a.O., Teil IV. A. Allgemeine Elemente einer kinderfreundlichen Justiz: 1.k). Auf diese Weise wird sie verbunden mit dem Recht auf Information, das nur dann als Anforderung ausgelegt werden kann, wenn das Kind die Amtssprache nicht spricht.

Alle Bestimmungen der Charta über den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache seitens eines Kindes bei Gericht, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, stimmen mit Art. 12 des VN-Kinderrechtsübereinkommens überein, d.h. das Recht des Kindes auf Berücksichtigung des Kindeswillens, das laut Allgemeinem Kommentar der VN: „auf alle entsprechenden Gerichtsverfahren, die ein Kind betreffen, Anwendung findet, einschließlich, ohne Einschränkung, die Trennung der Eltern, Sorgerecht, Pflege und Adoption, Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, Kinder, die Opfer von körperlicher oder seelischer Gewalt, sexuellem Missbrauch oder anderen Straftaten sind [...]“²⁰.

Medien (Art. 11)

Die Verpflichtungen über den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache in den Medien sind in Art. 11 der Charta, Teil III, aufgeführt. Es handelt sich auch um einen der Aspekte, die der Absicht von Art. 7.1.d Teil II zugrunde liegen und der Folgendes fordert: „die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch“. Im Hinblick auf die Medien wird dieser sehr allgemein gehaltene Grundsatz in Art. 11 im Einzelnen ausgeführt. Das „Menü“ gestattet eine Entscheidung über den Grad der Verpflichtung im Hinblick auf öffentlich-rechtliche und/oder private Medienanbieter sowie die einzelnen Medienarten und Sendungen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen zu gebrauchen sind:

- ▶ Fernseh- und Hörfunksendungen;
- ▶ Zeitungen oder Zeitungsartikel;
- ▶ Video- und Musikproduktionen (audio- und audiovisuelle Erzeugnisse);
- ▶ Moderne Medien, z.B. Webseiten, Internetzugang zu den drei oben aufgeführten Punkten, digitale Plattformen.

Die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprache in den Medien ist sowohl für das Kind als auch die Sprachgruppe oder sogar die ganze Gesellschaft wichtig. Aus rechtlicher Sicht des Kindes erleichtert die Bereitstellung von Medien in einer solchen Sprache:

- ▶ die Entwicklung der Sprachkenntnisse von Kindern in dieser Sprache;
- ▶ die geistige und emotionale Entwicklung von Kindern, indem Unterhaltung mit dem

20. VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Kommentar Nr. 12, Das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens (2009).

Gebrauch ihrer Sprache verknüpft wird (die Idee von „unterhaltender Bildung“²¹);

- ▶ die aktive Teilnahme von Kindern am gesellschaftlichen Leben der Gemeinschaft als Schöpfer kreative Inhalte der Jugendmedien (junge Reporter, Redakteure usw.)²²;
- ▶ und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung²³ erfüllen.

Die Förderung des unmittelbaren Beitrags von Kindern und Jugendlichen zu Medienproduktionen bietet der Sprachgruppe und der Gesellschaft Vorteile, da sie:

- ▶ langfristig die Grundlage für Medienproduktionen in der Regional- oder Minderheitensprache schafft (zukünftige Journalisten, Produzenten, die die Sprache beherrschen und bereits eine „Vorschulung“ in diesem Bereich erhalten haben, vgl. die Verpflichtung zur Unterstützung der Journalistenausbildung, Art. 11.1.g der Charta);
- ▶ die Grundlage für die aktive Teilhabe an der Bürgergesellschaft schafft (aktive Bürger, die an der Entscheidungsfindung beteiligt sind);
- ▶ zu einem Abbau des ungleichen Zugangs zu den Medien zwischen ländlichen und städtischen Gebieten beiträgt.

Die oben aufgeführten Verpflichtungen der Charta in Bezug auf Medienangebote in der Regional- oder Minderheitensprache stimmen mit den Grundsätzen von Art. 17 des VN-Kinderrechtsübereinkommens überein, wo die Bereitstellung von Medieninhalten, die Kinder zur Zielgruppe haben, von den Vertragsstaaten unterstützt werden soll, auch im Hinblick auf die besonderen sprachlichen Bedürfnisse eines Kindes, das einer Minderheit angehört (siehe Art. 17(d)). Im Vergleich ermöglicht die Charta eine genauere Entscheidung über die Art der Medien und, was noch wichtiger ist, unterscheidet zwischen der bloßen Ermutigung und der tatsächlichen Gewährleistung eines privaten und/oder öffentlich-rechtlichen Medienangebots in Regional- oder Minderheitensprachen.

Darüber hinaus scheint das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung, das in Art. 13 des VN-Kinderrechtsübereinkommens enthalten ist, unmittelbar mit der Möglichkeit verbunden zu sein, die Regional- oder Minderheitensprache zu diesem Zweck einzusetzen. Auf diese Weise scheinen die in diesem

Abschnitt dargelegten Bestimmungen der Charta in Art. 11 jene Bestimmungen zu ergänzen, die in Art. 13 des VN-Kinderrechtsübereinkommens aufgeführt sind, d.h.:

[Art. 13.1] „Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“

Abschließen sind auch Teilhabe oder aktive Bürgerschaft weitere wichtige Aspekte der Rechte von Kindern, die die Verpflichtungen der Charta und des VN-Kinderrechtsübereinkommens begünstigen können. Art. 12 des VN-Kinderrechtsübereinkommens, der sich mit dem Recht des Kindes auf Anhörung (Berücksichtigung des Kindeswillens) befasst, bezieht sich eindeutig auf die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche in die aktive Bürgerschaft und die Entscheidungsfindung einzubeziehen²⁴. Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sind die offensichtlichen Bereiche, in denen dieser Prozess unmittelbare Einschlägigkeit erhält. Aber auch die Medien, auch wenn sie in diesem Zusammenhang weder von dem VN-Kinderrechtsübereinkommen noch von der Charta ausdrücklich erwähnt werden, scheinen eine gute Grundlage für den Prozess zu sein, die Teilhabe zu begünstigen, wenn Kinder und Jugendliche die Gelegenheit erhalten, aktiv zur Medienproduktion beizutragen. Ferner kann man die Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen als Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gremien, die für Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind (siehe Art. 11.3 Charta), als Einbeziehung der „Stimme des Kindes“ in Entscheidungen im Medienbereich ansehen.

Kulturelle Tätigkeiten (Art. 12)

Die in Art. 12 der Charta enthaltenen Bestimmungen bieten dem ratifizierenden Staat eine Bandbreite möglicher Entscheidungen im Hinblick auf die Tätigkeiten und Einrichtungen sowie die Formen des Ausdrucks in Bezug auf die Förderung der Kultur, die sich in einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache widerspiegelt. Der Anwendungsbereich dieses Artikels deckt den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache in der kulturellen Tätigkeit sowohl aus institutioneller Sicht als auch aus der Sicht bestimmter Formen des kulturellen Ausdrucks ab, die vom Staat unterstützt werden können. Die Unterstützung und Förderung können auf kulturelle Einrichtungen ausgerichtet sein, die

21. „Unterhaltende Bildung“ ist die Vorstellung, Bildung mit Unterhaltung zu verknüpfen; das Konzept findet man beschrieben im Bericht der Hocharangigen Gruppe über Mehrsprachigkeit (2007) der Europäischen Kommission.

22. Vgl. die Vorstellung der Teilhabe und aktiven Bürgerschaft als Schwerpunkte in der Jugendstrategie 2010-2018 der Europäischen Union.

23. Vgl. Artikel 13 des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

24. Siehe auch den Allgemeinen Kommentar Nr. 12 des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes über das Recht des Kindes auf Anhörung, Berücksichtigung des Kindeswillens, insbesondere die Abs. 12-13.

Minderheitenorganisationen gegründet wurden, aber bestimmte Verpflichtungen befassen sich auch mit der Art und Weise, wie staatliche kulturelle Einrichtungen die Förderung einer Regional- oder Minderheitensprache und deren Kultur berücksichtigen.

Aus Sicht der Kinderrechte kann man diesen Artikel der Charta dahingehend auslegen, Kindern das Recht auf Zugang zu Folgendem zu geben:

- ▶ kulturelle Einrichtungen, die sich schwerpunktmäßig mit der Förderung der Regional- oder Minderheitensprache und der Kultur befassen (z.B. Büchereien, Kulturzentren, Museen, Theater usw.);
- ▶ kulturelle Tätigkeiten und Veranstaltungen mit dem gleichen Ziel (z.B. Festspiele, Wettbewerbe, Kursangebote in den Bereichen Theater und darstellende Künste, Dichtung und Prosa usw.);
- ▶ literarische Texte und audiovisuelle Erzeugnisse, u.a. durch Verwendung von Übersetzungen und Untertiteln;
- ▶ die unmittelbare Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Planung dieser oben genannten Tätigkeiten (vgl. Art. 12.1.f).

Dem Kind die Möglichkeit einzuräumen, seine Regional- oder Minderheitensprache im Kulturbereich zu gebrauchen, ist aus Sicht der Kindesentwicklung wichtig, weil es:

- ▶ das Beherrschen der Regional- oder Minderheitensprache begünstigt;
- ▶ die geistige und emotionale Entwicklung von Kindern begünstigt, indem Unterhaltung mit dem Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache verknüpft wird (die Vorstellung von „unterhaltender Bildung“);
- ▶ Kindern und Jugendlichen ermöglicht, zum Kulturleben der Gemeinschaft als aktive Teilnehmer beizutragen, z.B. junge Schauspieler, Sänger, Darsteller, Autoren;
- ▶ die Entwicklung der Kreativität und des Selbstwertgefühls von Kindern begünstigt.

Dies wiederum schafft bedeutende Vorteile für die Sprachgruppe und deren Kultur, indem:

- ▶ langfristig die Grundlage für die Entwicklung der Minderheitenkultur geschaffen wird, d.h. zukünftige Künstler und Planer von kulturellen Veranstaltungen, die mit der Regional- oder Minderheitensprache vertraut sind;
- ▶ die Bereitstellung von kulturellen Veranstaltungen für alle anderen Angehörigen der Sprachgruppe, nicht nur Kinder, begünstigt wird;

- ▶ die Weitergabe der Kultur und Tradition einer Regional- oder Minderheitensprache von Generation zu Generation gefördert wird.

Die Verpflichtungen der Charta in Bezug auf die Förderung des Zugangs von Kindern zu kulturellen Tätigkeiten stimmen mit Art. 31.2 des VN-Kinderrechtsübereinkommens überein, der erklärt: „[...] das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben [zu achten und zu fördern] und [...] die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung [bereitzustellen].“

Des Weiteren, wie bereits in Bezug auf die Medien dargelegt wurde, ist die aktive Teilhabe von minderheitensprachigen Kindern als Beitragende und nicht nur als Adressaten kultureller Tätigkeit ein wichtiger Faktor bei der Förderung ihrer Teilhabe am öffentlichen Leben, nicht nur in der Sprachgruppe, sondern in der Gesellschaft als Ganze. Hier stimmt das Potenzial für die Rechte von Kindern, die in Art. 12 der Charta über Kultur enthalten sind, erneut mit dem Ziel von Art. 12 des VN-Kinderrechtsübereinkommens überein, d.h. die Teilhabe von Kindern zu stärken²⁵.

Folgt man dieser Auslegung, kann man die Beteiligung von Kindern am Entscheidungsprozess als Teil der Verpflichtungen der Charta in Bezug auf die für das Veranstellen oder Unterstützen kultureller Tätigkeiten zuständigen Gremien betrachten. Art. 12.1.d der Charta verpflichtet diese Gremien, die Regional- oder Minderheitensprache und deren Kultur in ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Art. 12.1.f. verpflichtet den Vertragsstaat: „zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen“. Es ist möglich, sich eine Lage vorzustellen, in der Vertreter von Kindern konsultiert und in die Arbeit dieser Gremien einbezogen werden. Allerdings ist es aus Sicht der Charta nur möglich, den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in einem solchen Konsultationsprozess zu überwachen, nicht aber die Mechanismen für die Teilhabe von Kindern als solche, sowie über die Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf den Gebrauch ihrer Sprache bei kulturellen Tätigkeiten zu berichten.

Verwaltung (Art. 10)

Artikel 10 der Charta, der Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben gewidmet ist, gestattet dem Vertragsstaat, aus einer Vielzahl von Verpflichtungen auszuwählen, die sich im

25. Siehe auch Allgemeiner Kommentar Nr. 12 des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes über das Recht des Kindes auf Anhörung. Berücksichtigung des Kindeswillens, insbesondere die Abs. 12-13.

Umfang unterscheiden. Die Auswahl bezieht sich auf bestimmte Verwaltungsebenen (staatlich, regional oder örtlich) sowie auf die Form der Dienstleistungen, die in der Regional- oder Minderheitensprache angeboten werden (schriftlich und/oder mündlich). Es ist ferner möglich, die Dienstleistung in der Regional- oder Minderheitensprache auf Kontakte mit den Behörden zu beschränken oder diese auszuweiten, so dass die Behörden diese Sprache selbst in ihren Alltagsgeschäften benutzen (z.B. Ausstellen von Schriftstücken, Gebrauch der Sprache in Versammlungen usw.). Es scheinen jedoch aus Sicht der Charta nur zwei Verpflichtungen dieses Artikels für Kinder einschlägig zu sein.

Eine dieser Verpflichtungen ist das Recht, den Familiennamen in der Regional- oder Minderheitensprache zu verwenden (Art. 10.5). Diese Verpflichtung stimmt mit Art. 8 des VN-Kinderrechtsübereinkommens überein, der eine eindeutige Verknüpfung zwischen dem Recht des Kindes herstellt, seine Eigenart und seinen Namen zu bewahren. Aus Sicht der Charta ist die Möglichkeit, den Namen in der Regional- oder Minderheitensprache zu verwenden, ein wichtiges Zeichen für die Eigenart des Kindes, kann aber auch eine besondere Bedeutung erhalten, wenn es große sprachliche Unterschiede zwischen der Regional- oder Minderheitensprache und der/den Amtssprache/n des Staates gibt. Auf diese Weise verhindert dieser Artikel der Charta, dass schriftliche oder grammatische Eigenheiten (z.B. das Kennzeichnen des Geschlechts durch unterschiedliche Endungen des Nachnamens²⁶) sich auf das Ausstellen erforderlicher Schriftstücke auswirken (Geburtsurkunden, Personalausweise usw.) und trägt dazu bei, Schwierigkeiten beim Identifizieren von Kindern zu vermeiden, die zur selben Familie gehören (Geschlechtsunterschiede, die sich im Namen spiegeln).

Die andere Verpflichtung, die im Hinblick auf die Rechte von Kindern ausgelegt werden kann, befasst sich mit der Möglichkeit, öffentliche Dienstleistungen in der Regional- oder Minderheitensprache anzubieten (Art. 10.3). Dies kann für den Fall einschlägig sein, dass es einen Beauftragten für Kinderrechte gibt. Allerdings hängt die Möglichkeit eines Kindes, einen Kinderbeauftragten in der Regional- oder Minderheitensprache zu kontaktieren, vom Grad der Verpflichtung ab, die ein Vertragsstaat im Hinblick auf den Gebrauch dieser Sprache in öffentlichen Diensten eingegangen ist.

Andererseits ist es an diesem Punkt sinnvoll, auf Schlussfolgerungen zum Thema der Einbeziehung von Kindern in Entscheidungsprozesse zurückzukommen, die oben im Hinblick auf kulturelle Tätigkeiten und die Medien dargelegt wurden. Sobald geeignete Mechanismen vorhanden sind, können die Vertreter

26. z.B. im Fall slawischer Namen.

der Kinder in Verwaltungsverfahren konsultiert werden, wie in Art. 12 des VN-Kinderrechtsübereinkommens vorgesehen: „typische Verwaltungsverfahren sind u.a. Entscheidungen über die Bildung, Gesundheit, Umwelt, Lebensbedingungen oder den Schutz von Kindern.“²⁷ Allerdings kann sich die Überwachung der Charta im Hinblick auf die Teilhabe von Kindern in Verwaltungsverfahren nur auf den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache während der Konsultation und in anderen Bereichen, die sich daraus ergeben, erstrecken.

Wirtschaftliches und soziales Leben (Art. 13)

Dieser Artikel der Charta befasst sich mit den Vorschriften hinsichtlich des Gebrauchs der Regional- oder Minderheitensprachen im wirtschaftlichen und sozialen Leben. Einerseits ist es das Ziel, Vorschriften zu verbieten, die den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen im Handel, Bankwesen und in öffentlichen Diensten einschränken würde (auch jene, die von Privatunternehmen geleistet werden). Andererseits lautet ein Ziel, Maßnahmen zu begünstigen, die den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in diesen Bereichen fördern²⁸.

Die Bestimmung, die man wahrscheinlich als für Kinder einschlägigste betrachten kann, verpflichtet den Staat „sicherzustellen, daß soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln“ (Art. 13.2.c). Das Recht des Kindes, sich in der Regional- oder Minderheitensprache mitzuteilen, findet Anwendung auf Krankenhäuser (Umgang mit Ärzten und Krankenschwestern), Kinderheime und Einrichtungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Das Recht des Kindes auf Information und Kommunikation mit dem Personal bei medizinischen Dienstleistungen ist eine Grundannahme der Richtlinien für eine kindgerechte Gesundheitsversorgung des Europarats, die 2011 vom Ministerkomitee angenommen wurden. Ebenso wie die Richtlinien für eine kindgerechte Justiz erscheint die Frage der Sprache im Zusammenhang der Nichtdiskriminierung im Abschnitt über Grundrechte von Kindern (Teil III. Grundsätze des Ansatzes einer kindgerechten Gesundheitsversorgung: A.9). Hauptschwerpunkt sind die Teilhabemechanismen, die Kindern eine größere Einbeziehung in die Entscheidungsabläufe in Bezug auf ihre Gesundheit und medizinische

27. Allgemeiner Kommentar Nr. 12 des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes über das Recht des Kindes auf Anhörung, Berücksichtigung des Kindeswillens, Abs. 18.

28. Vgl. Jean-Marie Woehrling, a.a.O., S. 224.

Behandlung ermöglichen. Man kann voraussetzen, dass der Gebrauch einer Sprache, mit der sich das Kind am wohlsten fühlt oder die es am besten beherrscht, die Grundlage für die Begünstigung der Teilhabe von Kindern im medizinischen Bereich bildet.

Im Hinblick auf die Charta wurde bereits darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Möglichkeit des Kindes, seine bevorzugte Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, von den ausgewählten Verpflichtungen abhängt, die ein Vertragsstaat in seine Ratifizierungsurkunde aufgenommen hat.

Grenzüberschreitender Austausch (Art. 14)

Die Absicht des Artikels über den grenzüberschreitenden Austausch ist der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Staaten mit dem Ziel, die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen durch „[...] Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern“ (Art. 14.a). Diese Verpflichtungserklärung ist für Kinder so lange bedeutsam, wie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit versucht, die Möglichkeit des Kindes, seine Regional- oder Minderheitensprache in der Bildung und bei kulturellen Tätigkeiten zu gebrauchen, zu begünstigen, und zwar in den Bereichen, die bereits in den vorausgegangenen Abschnitten dieser Untersuchung behandelt wurden.

ÜBERWACHUNG DER BELANGE VON KINDERN GEMÄß DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

Einleitung

In diesem Teil sollen Verweise auf Kinder als Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Prüfberichten des Sachverständigenausschusses gesucht werden. Ferner soll der Ansatz vorgestellt werden, den der Sachverständigenausschuss bisher in Bezug auf die Belange von Kindern angewendet hat, wenn er die Fortschritte hinsichtlich des Schutzes und der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in bestimmten Staaten beurteilt hat. Zu diesem Zweck wurde eine Auswahl an Prüfberichten im Hinblick auf das Erwähnen von Kindern untersucht.

Der Aufbau der nachstehenden Darstellung fußt erneut auf der Abstufung der Einschlägigkeit der einzelnen Artikel der Charta im Hinblick auf das Recht von Kindern, ihre Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen. Es wurde erwartet, dass Art. 8 über Bildung, da er sich ausdrücklich auf Kinder bezieht, die höchste Anzahl von Verweisen erzielen würde und es daher möglich wäre, einen strukturierten Ansatz des Sachverständigenausschusses bei der Prüfung zu belegen. Bei Artikeln der Charta, die mittelbar für Kinder einschlägig sind, war es das Ziel der Untersuchung, zu belegen, welche auf Kinder abzielenden Tätigkeiten tatsächlich in den Prüfberichten Erwähnung finden.

Unmittelbare Einschlägigkeit für Kinder

Bildung (Art. 8)

Da dieser Artikel für Kinder unmittelbar einschlägig ist, erweist sich die Behandlung von Kinderangelegenheiten in den Prüfberichten des Sachverständigenausschusses als stimmig und strukturiert. Es ist daher möglich, die folgenden Voraussetzungen aufzuführen, die ein Vertragsstaat aus Sicht des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der Verpflichtungen umsetzen muss:

► Strukturierte Politik, d.h.:

- **Einhaltung** der Verpflichtungen, die eingegangen wurden (der Umfang des Unterrichts der/in der Regional- oder Minderheitensprache);
- **Nachhaltigkeit** des Angebots minderheitensprachiger Bildung, d.h.:
 - i. Verfügbarkeit von Lehrkräften auf allen gewählten Stufen;
 - ii. Grundausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (dies häufig in Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Art. 14 der Charta);
 - iii. Verfügbarkeit von Unterrichtsmaterialien (vgl. Art. 14);
 - iv. Notwendigkeit zuverlässiger Statistiken zur minderheitensprachigen Bildung²⁹.

Die Dringlichkeit einer strukturierten Politik wird in den Prüfberichten durch Rahmenempfehlungen (in Kästchen) hervorgehoben, die den dringlichsten Themen einer bestimmten Überwachungsrunde gewidmet sind.³⁰

► Unterricht der Sprache, Geschichte und Kultur

Durch den Unterricht der Geschichte und Kultur der Minderheit zielt der Unterricht in der Regional- oder Minderheitensprache nicht nur auf die Entwicklung der Sprachkenntnisse eines Kindes ab, sondern auch auf seine kulturelle Kompetenz³¹.

So spielen z.B. im Fall der Südsamen in Schweden berufsbildende Kurse in Rentierhaltung und

29. ECRML (2011) 4, 4. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Schweden, Abs. 114.

30. a.a.O., S. 18.

31. a.a.O., Abs. 115 (über minderheitensprachige Bildung in Schweden im Allgemeinen), Abs. 166, 182 (zu den Südsamen).

Handwerkskunst, die in Samisch durchgeführt werden, eine wichtige Rolle für die Weitergabe der Sprache sowie die herkömmlichen Fertigkeiten und somit das kulturelle Erbe der Samen³². Dies entspricht dem Ansatz des VN-Kinderrechtsübereinkommens in Bezug auf die Ziele von Bildung in Art. 29 (vgl. Abschnitt 2.1.1 dieser Untersuchung).

► **Innovative Maßnahmen in Bezug auf das Unterrichten von/in der Regional- oder Minderheitensprache**

Hierbei handelt es sich um einen Leitfaden, der vorgeschlagen wird, wann immer es bei der Bereitstellung von minderheitensprachigem Unterricht im Rahmen des herkömmlichen Bildungssystems Schwierigkeiten gibt, d.h.:

- i. wenn die Anzahl der Schüler gering ist (Inari- und Skoltsamen³³, Südsamen³⁴);
- ii. Es gibt eine Reihe von Varianten der betreffenden Sprache (Roma³⁵) und/oder Streitfälle über die sich ergebende Standardisierung (Roma³⁶);
- iii. fehlende Lehrkräfte aufgrund von Schwierigkeiten mit der Grundausbildung und/oder dem Einstellungsverfahren (Roma³⁷);
- iv. fehlende Lese- und Schreibkompetenzen in der Regional- oder Minderheitensprache bei Erwachsenen, die aus diesem Grund keine professionellen Lehrkräfte für die Sprache werden können (Südsamen in Schweden³⁸).

Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen wird mit Rahmempfehlungen (Kästchen) gekennzeichnet. In diesen Fällen wird die Anwendung innovativer Maßnahmen als einziger Weg betrachtet, minderheitensprachige Bildung anzubieten.³⁹

► **Abstimmen der Maßnahmen der minderheitensprachigen Bildungsangebote an die tatsächliche soziolinguistische Lage**

Der Sachverständigenausschuss prüft die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragsstaats in Bezug auf jede Regional- oder Minderheitensprache unter

Berücksichtigung ihrer Lage⁴⁰. Wenn sich die Lage der minderheitensprachigen Bildungsangebote ändert, kann sich auch die Beurteilung des Sachverständigenausschusses ändern (z.B. bei den Südsamen in Schweden⁴¹).

Mittelbare Einschlägigkeit für Kinder

Justizbehörden (Art. 9)

Verweise auf Belange von Kindern wurden im Hinblick auf Art. 9.3 über die **Verfügbarkeit der wichtigsten Gesetzestexte des Staates in der Regional- oder Minderheitensprache** gemacht. So erwähnte der vierte Prüfbericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Schweden die Übersetzung des VN-Kinderrechtsübereinkommens und deren kindgerechter Fassung ins Samische, Finnische und Meänkieli⁴².

Medien (Art. 11)

Im Hinblick auf die Verpflichtungen im Medienbereich verweisen die Prüfberichte auf Kinderfernseh- und Hörfunksendungen⁴³, audio- und audiovisuelle Erzeugnisse (CDs⁴⁴, interaktive Spiele⁴⁵, Videos usw.) und Zeitschriften für Jugendliche.⁴⁶ Es gibt auch einen Verweis auf die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Herstellung von Sendungen⁴⁷.

Die Bedeutung minderheitensprachiger Medien für Kinder wird auch durch den Handlungsauftrag unterstrichen, wenn Fernseh- oder Hörfunksendungen für Kinder fehlen, die als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Bewahrung und Förderung der

32. a.a.O., Abs. 182.

33. ECRML (2012) 1, 4. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Finnland, Abs. 10, 26.

34. ECRML (2011) 4, a.a.O., Abs. 182-183.

35. a.a.O., Abs. 126.

36. ECRML (2012) 4, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Montenegro, Abs. 185.

37. ECRML (2011) 4, a.a.O., Abs. 127.

38. a.a.O., Abs. 194.

39. a.a.O., S. 20.

40. „In seinem ersten Prüfbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung erfüllt wurde, weil das Schulsystem für die Samen die Bedürfnisse der Sprache zu erfüllen schien“ (ECRML (2011) 4, a.a.O., Abs. 168; Unterstreichung hier).

41. „In Anbetracht dieser alarmierenden Abnahme [des in Samisch erfolgenden Unterrichts] muss der Sachverständigenausschuss seine zuvor getroffene Schlussfolgerung ändern und zu dem Schluss kommen, dass die Verpflichtung nur teilweise erfüllt wird“ (ECRML (2011) 4, a.a.O., Abs. 175; Unterstreichung hier).

42. ECRML (2011) 4, a.a.O., Abs. 230, 329, 428 (Samisch, Finnisch, Meänkieli).

43. ECRML (2012) 4, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta im Vereinigten Königreich, Abs. 190 (Walisisch), Abs. 273 (Schottisches Gälisch).

44. ECRML (2011) 4, a.a.O., Abs. 251, 355 (Samisch, Finnisch).

45. ECRML (2010) 4, a.a.O., Abs. 284 (Schottisches Gälisch).

46. ECRML (2007) 1, 1. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in der Slowakei, Abs. 167.

47. ECRML (2008) 4, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Deutschland, Abs. 164 (Obersorbisch).

Regional- oder Minderheitensprachen betrachtet werden⁴⁸.

Kinder und Jugendliche können auch eine sehr wichtige Rolle als Vermittler im Gebrauch neuer Informationstechnologien in Minderheitensprachen übernehmen. Diesbezüglich hat der Sachverständigenausschuss ausdrücklich auf Kinder und Jugendliche als Bereicherung für die Entwicklung der gesamten Sprachgruppe verwiesen: „Diese neuen Kommunikationskanäle werden vor allem von jungen Menschen benutzt. Sie werden auch aufgrund ihrer Flexibilität, Informalität und wirtschaftlichen Nutzung viel von jungen Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen benutzt, aber auch weil es in vielen Fällen und aus einer Reihe von Gründen schwierig ist, die Regional- oder Minderheitensprachen in den herkömmlichen Medien zu benutzen.“⁴⁹

Es gibt auch Fälle, in denen die Erfüllung einer Verpflichtung von dem Vorhandensein von Kindersendungen bestimmt wurde: „In der letzten Prüfungsrunde hat der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung aufgrund des Fehlens von Kindersendungen in Samisch nur teilweise als erfüllt betrachtet, da dieser Mangel die Bewahrung und Förderung dieser Sprache mindert.“⁵⁰

Kulturelle Tätigkeiten (Art. 12)

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtungen im Kulturbereich erwähnen die Prüfberichte Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich der Förderung der Minderheitenkultur in Bezug auf Kinder widmen. Diese schließen häufig Theaterkurse (z.B. in Schottischem Gälisch, GB⁵¹; in Jiddisch, Polen⁵²), Lesegruppen für Kinder (z.B. in Samisch, Norwegen⁵³) oder

Veranstaltungen ein, die von Kultureinrichtungen organisiert werden, die auf Kinder und Jugendliche abzielen (z.B. für Schwedisch sprechende Kinder in Finnland⁵⁴, irisches Gälisch in GB⁵⁵).

Verwaltung (Art. 10)

Es gab Verweise auf Mängel hinsichtlich der Möglichkeit, Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache einreichen zu können (z.B. in Friesisch, Deutschland⁵⁶). Ein weiteres Thema waren Schwierigkeiten bei der Namenseintragung (z.B. Namen von Kindern in der herkömmlichen schottisch-gälischen Form⁵⁷).

Wirtschaftliches Leben (Art. 13)

Im Hinblick auf den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Sozialeinrichtungen wurden folgende Verweise gemacht: Kinderheime, „die bereit sind, Kinder in Minderheitensprachen aufzunehmen und zu behandeln“⁵⁸, Kindersozialdienste (Samisch in Norwegen⁵⁹) und Einrichtungen, die Ferien für Kinder anbieten (Dänisch in Deutschland⁶⁰). Mängel im Hinblick auf die Möglichkeit, mit Gesundheitsdienstmitarbeitern in der Regional- oder Minderheitensprache zu kommunizieren, wurden ebenfalls angeführt (z.B. Kinderbetreuer, denen Sprachkenntnisse in Samisch, Finnland, fehlten⁶¹).

Grenzüberschreitender Austausch (Art. 14)

Der in den Berichten erwähnte grenzüberschreitende Austausch im Bereich Kultur und Bildung für Kinder kommt sowohl in Teil III (Art. 14, Grenzüberschreitender Austausch) als auch in Teil II (Art. 7.1.i.) vor. In den ausgewerteten Berichten wurden Verweise mit folgenden Bezügen gemacht: Schulaustausch (z.B. mit dem Gaeltacht-Gebiet zur Förderung der

48. ECRML (2004) 7, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Finnland, Abs. 141 (Samisch); ECRML (2010) 3, 4. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Norwegen, Abs. 69 (Kwenisch).
49. ECRML (2007) 3, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Norwegen, Abs. 60.
50. ECRML (2007) 7, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Finnland, Abs. 242.
51. ECRML (2010) 4, a.a.O., Abs. 296.
52. ECRML (2011) 5, 1. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Polen, Abs. 620.
53. ECRML (2001) 6, 1. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Norwegen, Abs. 90.

54. ECRML (2007) 7, a.a.O., Abs. 149.
55. ECRML (2007) 2, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta im Vereinigten Königreich, Abs. 505.
56. ECRML (2008) 4, a.a.O., Abs. 292.
57. ECRML (2004) 1, 1. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta im Vereinigten Königreich, Abs. 38.
58. ECRML (2009) 8, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in der Slowakei, Abs. 171.
59. ECRML (2003) 2, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Norwegen, Abs. 150.
60. ECRML (2006) 1, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Deutschland, Abs. 86.
61. ECRML (2007) 7, a.a.O., Abs. 279.

irisch-gälischen Sprache⁶²), Kulturprojekte für Jugendliche (z.B. zwischen Spanien und Portugal zur Förderung des Galizischen⁶³), Unterstützung von Jugendorganisationen, die Kontakte zwischen Sprechern von grenzüberschreitenden Regional- oder Minderheitensprachen fördern (z.B. friesische Jugendorganisationen in den Niederlanden⁶⁴) und Zusammenarbeit zwischen den Bildungsministerien im Bereich Bildung und Jugend (z.B. zwischen der Slowakei und Ungarn, der Tschechischen Republik⁶⁵).

Die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens (Art. 7.1.c)

Die Auswertung der Prüfberichte erbrachte auch Erkenntnisse im Hinblick auf Artikel 7.1.c der Charta (Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens bei der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen), auch wenn dies im Vorfeld nicht geplant gewesen war (vgl. Abschnitt 2). Einen Verweis gab es im Zusammenhang mit Plänen für Projekte zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, die Jugendliche als Zielgruppe hatten (z.B. bei Jiddisch in Finnland⁶⁶). Es gab auch Fälle, in denen die Prüfberichte auf strukturelle Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Jugendorganisationen hinwiesen („die Finnischsprachigen konkurrieren mit anderen Jugendorganisationen um Finanzierung“)⁶⁷. Einerseits spiegelt dies die im Überwachungsverfahren erhaltenen Auskünfte wider. Andererseits ist es jedoch auch Ausdruck der Sorge des Sachverständigenausschusses in Bezug auf Jugendthemen als wichtiger Teil einer umfassenden Politik zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in einem bestimmten Staat.

Belange von Kindern im Rahmen des Überwachungsverfahrens

Die Abstufung der Einschlägigkeit bestimmter Artikel der Charta spiegelt sich in der Behandlung von Kinderthemen in den Prüfberichten wider. Art. 8 über Bildung ist der einzige Artikel, der Kinder zur Hauptzielgruppe erklärt. Deshalb ist er auch derjenige Artikel, bei dem der Sachverständigenausschuss bei der Prüfung der Umsetzung der staatlichen Verpflichtungen einen stimmigen Ansatz für Kinderthemen

verfolgt. Andere Artikel, die nur mittelbar auf Kinder Anwendung finden, leiden dementsprechend unter einer lückenhaften und unregelmäßigen Behandlung der Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen. Die Medien, kulturellen Tätigkeiten und der Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in Verwaltung, öffentlichen Diensten und im wirtschaftlichen Leben sowie der grenzüberschreitende Austausch, der auf Kinder abzielt, tauchen in den Berichten als Einzelpunkte auf, die kein einheitliches Muster erkennen lassen. Der wichtigste Grund hierfür ist, dass diese Artikel keine gesonderten Ausführungen über Kinder enthalten. Ein weiterer Grund liegt jedoch in der Formulierung einiger Verpflichtungen, bei denen die Entscheidungsfindung in den Händen von Erwachsenen liegt, wie z.B. im Fall von Art. 8.1.a.iii, in dem das Angebot eines minderheitensprachigen Unterrichts eindeutig vom Wunsch der Eltern bestimmt wird („... auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen...“)⁶⁸.

In Verbindung mit dem Fehlen einer Praxis im Überwachungsverfahren der Charta zur Befragung von Kindervertretern führt dies zu zufälligen oder gänzlich fehlenden Verweisen auf Kinder in einigen Prüfberichten. Das Maß, in dem Kinderthemen in den Prüfberichten erwähnt werden, hängt von dem bestehenden Überwachungsverfahren ab, das auf der Mitwirkung von drei wichtigen Akteuren fußt: Europarat, staatliche Stellen und Minderheitenverbände oder andere Vertreter der Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen⁶⁹. Daher ist die Erwähnung von Kindern in den Prüfberichten in der Regel eine Wiedergabe der Angaben, die von staatlichen Stellen und Minderheitenverbänden eingeholt wurden.

Da die meisten Artikel der Charta nicht unmittelbar Bezug auf Kinder nehmen (außer Art. 8 über Bildung), ist das Urteil des Sachverständigenausschusses über die Erfüllung einer Verpflichtung mit vielfältigen Faktoren verbunden. Wie bereits erwähnt, wird jede Regional- oder Minderheitensprache vom Sachverständigenausschuss gesondert unter Berücksichtigung folgender Merkmale untersucht: die soziolinguistischen Bedingungen der Sprache, die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zum Gebrauch der Sprache (wird auch durch Verpflichtungen bestimmt, für die sich ein Vertragsstaat entscheidet) und, am wichtigsten, die Wünsche der Sprecher. Dies öffnet offensichtlich eine Tür für die Einbeziehung von Vertretern von Kindern. Es fehlt lediglich die Schaffung einer strukturierteren Praxis zur Einbeziehung der betreffenden Gremien in das Überwachungsverfahren der Charta.

62. ECRML (2007) 2, a.a.O., Abs. 523.

63. ECRML (2008) 5, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Spanien, Abs. 1199.

64. ECRML (2008) 3, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in den Niederlanden, Abs. 149.

65. ECRML (2007) 1, a.a.O., Abs. 73.

66. ECRML (2007) 7, a.a.O., Abs. 48.

67. ECRML (2009) 3, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Schweden, Abs. 28.

68. Verpflichtungen, die die gleiche oder eine ähnliche Formulierung enthalten, beziehen sich auf alle Bildungsstufen, d.h. Art. 8.1.b.iv, Art. 8.1.c.iv, Art. 8.1.d.iv.

69. Europarat, Mitspracherecht für Regional- und Minderheitensprachen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Diese Untersuchung wollte aufzeigen, in welchem Maße das Recht des Kindes, seine Sprache zu gebrauchen, in der Charta verankert ist. Im Hinblick auf den Inhalt der Übereinkunft gibt es eine Abstufung der Einschlägigkeit im Hinblick auf die Belange von Kindern, d.h. Art. 8 (Bildung) der Charta hat unmittelbare Einschlägigkeit, da es Kinder als ausdrückliche Zielgruppe für die Mehrzahl der Verpflichtungen nennt.⁷⁰ Alle verbleibenden Artikel sind nur mittelbar einschlägig, da sie alle Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, also auch Kinder, zum Ziel haben.

Die Belange von Kindern tauchen auch in den Prüfberichten zur Umsetzung der in der Charta enthaltenen Verpflichtungen auf. Aufgrund der Abstufung der Einschlägigkeit unter den Artikeln der Charta werden die Verweise auf Kinder als Nutzer der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf Art. 8 in einer systematischen und strukturierten Weise gemacht, während für alle verbleibenden Artikel die Berücksichtigung notwendigerweise unregelmäßig erfolgt. Einerseits ist dies auf das Wesen der Charta zurückzuführen, deren Hauptziel die Förderung der Sprache ist, und aus diesem Grund ihre Umsetzung auf der Grundlage der Bestimmungen für alle Sprecher der Regional- oder Minderheitensprache erfolgen muss. Andererseits hängen die Verweise auf Kinder in den Prüfberichten von der Überwachungspraxis der Charta ab, d.h. sie sind die Wiedergabe der aus den Staatsberichten und aus Stellungnahmen von Minderheitenverbänden gewonnenen Angaben.

Wie die vorliegende Untersuchung zeigt, stimmen die Grundsätze der Charta in Bezug auf das Recht von Kindern, ihre Sprache zu benutzen, mit den Bestimmungen des VN-Kinderrechtsübereinkommens überein, obwohl es offensichtlich einen Unterschied in der Schwerpunktsetzung beider Übereinkünfte gibt. Die Charta widmet sich den Sprachen als solche und schafft nicht zuvorderst Rechte für deren Sprecher. Im Unterschied dazu betont das VN-Kinderrechtsübereinkommen die Anerkennung des Kindes als Subjekt

von Rechten⁷¹ und schafft demzufolge Mechanismen, die das Kind in die Lage versetzen, sein Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12) wahrzunehmen. Die Charta gestattet dem ratifizierenden Staat, aus verschiedenen Verpflichtungen auszuwählen, so dass idealerweise der Verpflichtungsumfang des Staats der Lage der jeweiligen Regional- oder Minderheitensprache entspricht. Aus Sicht der Kinderrechte bedeutet dies aber, dass der Umfang, in dem das Kind die Möglichkeit hat, die Regional- oder Minderheitensprache in allen von der Charta abgedeckten Bereichen zu benutzen, letztendlich von der Auswahl der Verpflichtungen abhängt, die ein Vertragsstaat getroffen hat.

Trotz der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung ist die Frage nach der Teilhabe von Kindern, wie in Art. 12 des VN-Kinderrechtsübereinkommens festgehalten, auch in der Charta enthalten. Den Beitrag von Kindern zu begünstigen, insbesondere im Bereich Medien und kulturelle Tätigkeiten, ist unerlässlich, nicht nur aus Sicht des Rechts des Kindes auf Berücksichtigung des Kindeswillens, sondern auch zum Wohle der gesamten Sprachgruppe, da dies auf lange Sicht den Weg für eine dauerhafte Präsenz der Regional- oder Minderheitensprache in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ebnet.

Die Teilhabe im Sinne der Charta ist auch für das Überwachungsverfahren an sich wichtig. Der Prozess der Charta soll den Boden für einen dauerhaften Dialog zwischen den beteiligten Seiten bereiten (staatliche Stellen, Minderheitenverbände und Europarat). Die zugrunde liegende Vorstellung ist, den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen eine zentrale Rolle in der Umsetzung der Charta zu geben. Vertreter von Kindern können in die Überwachung einbezogen werden, d.h. als Informanten für die regelmäßigen Staatsberichte und während der Ortsbesuche des Sachverständigenausschusses. Es fehlt lediglich die Schaffung einer strukturierteren Praxis zur Einbeziehung der betreffenden Gremien in das Überwachungsverfahren der Charta.

70. Zwei weitere wichtige Zielgruppen laut Art. 8 sind Studenten und Lehrkräfte.

71. Allgemeiner Kommentar Nr. 12 des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes über das Recht des Kindes auf Anhörung, Berücksichtigung des Kindeswillens, Abs. 18.

Man muss jedoch bedenken, dass „das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens“ keine Verpflichtung in der Charta ist, die sich mit dem Gebrauch der Sprache befasst. Aus diesem Grund kann nur überwacht werden, ob bestehende Mechanismen für die Teilhabe von Kindern (Kinderbeauftragte, Vertretungseinrichtungen für Kinder) die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen und welche Bedürfnisse Kinder im Hinblick auf den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in der Bildung, den Medien, bei kulturellen Tätigkeiten usw. haben, so wie auch Vertreter von erwachsenen Sprechern solcher Sprachen stets zu ihren Wünschen in Bezug auf die Sprachförderung befragt werden.

Wie bereits an anderer Stelle in dieser Untersuchung erwähnt, dient die Gewährleistung des Rechtes eines Kindes, seine Sprache zu gebrauchen, das sowohl in der Charta als auch im VN-Kinderrechtsübereinkommen enthalten ist, nicht nur dem Wohle des Kindes, sondern auch dem Wohle der gesamten Sprachgruppe. Langfristig wird der Beitrag von Kindern zum Gebrauch von Minderheitensprachen die Grundlage für die Entwicklung des Gebrauchs dieser Sprachen im öffentlichen Raum bilden und gleichzeitig die aktive Bürgerschaft fördern, die für die gesamte Gesellschaft unerlässlich ist.

SCHRIFTTUM UND QUELLEN

Beacco, Jean Claude (2005), Languages and language repertoires. Plurilingualism as a way of life in Europe. Straßburg: Europarat, Referat Sprachpolitik, GD IV.

Europarat, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Über die Charta.

Europarat, Mitspracherecht für Regional- oder Minderheitensprachen, Straßburg.

Europarat, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Wortlaut der Charta und Erläuternder Bericht.

Europarat, Richtlinien des Ministerkomitees über eine kindgerechte Justiz (2010).

Europarat, Richtlinien über eine kindgerechte Gesundheitsversorgung (2011).

Crystal, David (2004), „After the revolution“, in: Crystal, D., The language revolution. Cambridge: Polity Press, 92-122.

ECRML (2001) 6, 1. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Norwegen.

ECRML (2003) 2, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Norwegen.

ECRML (2004) 1, 1. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta im Vereinigten Königreich.

ECRML (2004) 7, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Finnland.

ECRML (2006) 1, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Deutschland.

ECRML (2007) 1, 1. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in der Slowakei.

ECRML (2007) 2, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta im Vereinigten Königreich.

ECRML (2007) 3, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Norwegen.

ECRML (2007) 7, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Finnland.

ECRML (2008) 3, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in den Niederlanden.

ECRML (2008) 4, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Deutschland.

ECRML (2008) 5, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Spanien.

ECRML (2008) 3, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Schweden

ECRML (2009) 8, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in der Slowakei.

ECRML (2010) 3, 4. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Norwegen.

ECRML (2010) 4, 3. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional-

oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta im Vereinigten Königreich.

ECRML (2011) 5, 1. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Polen.

ECRML (2011) 4, 4. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Schweden.

ECRML (2012) 1, 4. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Finnland.

ECRML (2012) 4, 2. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Montenegro.

Europäische Kommission, Bericht der hochrangigen Gruppe über Mehrsprachigkeit 2007.

Jugendstrategie 2010-2018 der Europäischen Kommission.

Extra, Guus & Yagmur, Kutlay (2002), Language diversity in multicultural Europe: Comparative perspectives on immigrant minority languages at home and at school. Paris: MOST Programme/UNESCO

Scots and Literacy. Teachers' perspective.

VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtsübereinkommen), englische Fassung.

VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Kommentar Nr. 12. Recht des Kindes auf Anhörung (2009).

Woehrling, Jean-Marie (2005), The European Charter for Regional or Minority Languages. A critical commentary. Straßburg: Europarat-Verlag.

www.coe.int

www.coe.int/minlang

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedsstaaten, von denen 28 auch Mitglied der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention gezeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.